



Betriebsreglement des Militärflugplatzes Emmen

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1. RAHMEN	2
1.1 Organisation und Betrieb der Militärflugplätze.....	2
1.1.1 Stationierungskonzept.....	2
1.1.2 Sachplan Militär.....	2
1.1.3 Betriebsreglement.....	2
1.1.4 Sanierungsverfügung.....	2
1.1.5 Flugverfahren.....	2
1.2 Nutzung des Militärflugplatzes	2
1.2.1 Nutzung gemäss Sachplan Militär.....	3
1.2.2 Anzahl militärischer Flugbewegungen gemäss Sachplan Militär.....	3
2. ÄNDERUNG DES BETRIEBS MIT DER EINFÜHRUNG DES F-35A	4
3. ERLÄUTERUNGEN ZUM BETRIEBSREGLEMENT DES MILITÄRFLUGPLATZES EMMEN.....	4
3.1 Flugbetriebszeiten (Zeitangaben in Lokalzeit, LT)	5
3.1.5 Fortbildungsdienste der Truppe (FDT)	6
3.2.1 Flüge im Rahmen von Einsätzen der Luftwaffe.....	7
3.2.2 Flüge zugunsten operationeller Bedürfnisse	7
3.3 Einschränkungen / Feiertage.....	7
4. INFORMATION DER BEHÖRDEN UND DER BEVÖLKERUNG.....	8
5. BEWILLIGUNGSVERFAHREN FÜR DAS MILITÄRISCHE BETRIEBSREGLEMENT.....	9

1. Rahmen

1.1 Organisation und Betrieb der Militärflugplätze

1.1.1 Stationierungskonzept

Im Rahmen der Beschaffung des neuen Kampfflugzeugs F-35A wurde das Stationierungskonzept der Luftwaffe mit drei Militärflugplätzen für den Betrieb mit Kampfflugzeugen bestätigt. Die Luftwaffe wird den F-35A zukünftig auf den beiden Hauptstandorten Payerne und Meiringen und dem Einsatzstandort Emmen betreiben.

1.1.2 Sachplan Militär

Mit dem Sachplan Militär wird das Stationierungskonzept der Armee raumplanerisch abgestimmt und gesichert. Der Sachplan legt für jeden Flugplatz in einem Objektblatt die Zweckbestimmung (Flugzeugtypen), den Betriebsrahmen (Flugplatzperimeter, Anzahl Flugbewegungen), die Auswirkungen der Lärmbelastung auf die Raumplanung (Lärmbelastungskataster) und die Hindernisfreihaltefläche fest. Der Bundesrat beschliesst den Sachplan Militär und die Objektblätter nach Anhörung der Behörden und einer Mitwirkung der Bevölkerung.

Das Betriebsreglement basiert auf dem Objektblatt Nr. 03.31 Militärflugplatz Emmen, das vom Bundesrat am 28. Februar 2001 beschlossen worden ist, und auf dem Entwurf des Objektblatts 03.401 vom 8. Mai 2026, der gleichzeitig mit dem Betriebsreglement aufgelegt wird.

1.1.3 Betriebsreglement

Das Betriebsreglement legt auf der Basis des Sachplans Militär die Betriebszeiten für die militärischen Flüge und die von der Luftwaffe bewilligten zivilen Flüge fest.

Das Betriebsreglement delegiert den Erlass der Vorschriften und Flugverfahren, die für einen sicheren und effizienten Betrieb nötig sind, an die Luftwaffe.

Das Reglement ist wie folgt aufgebaut:

- Flugbetriebszeiten;
- Operationelle Ausnahmen;
- Feiertage und Tage mit eingeschränktem Flugbetrieb;
- Information der Behörden und der Bevölkerung.

Das militärische Betriebsreglement wird nach dem in der Militärischen Plangenehmigungsverordnung (MPV, SR 510.51) definierten ordentlichen Verfahren öffentlich aufgelegt. Genehmigungsbehörde ist das Generalsekretariat VBS. Gegen seinen Entscheid kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

1.1.4 Sanierungsverfügung

Die Verfügung über die Sanierung und die Gewährung von Erleichterungen im Sinne der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) gibt ebenfalls Rahmenbedingungen für die Nutzung des Militärflugplatzes vor.

1.1.5 Flugverfahren

Basierend auf einer Delegationsnorm im Betriebsreglement werden die Vorschriften und fliegerischen Verfahren, die für einen sicheren und effizienten Betrieb nötig sind, im Operations-Handbuch (Operation Manual, OM) der Luftwaffe festgelegt.

1.2 Nutzung des Militärflugplatzes

Der Militärflugplatz Emmen ist gemäss dem Stationierungskonzept der Armee als Trainings- und Einsatzstandort neben den zwei Hauptstandorten der Luftwaffe (Payerne und Meiringen) für den Einsatz von Kampfflugzeugen der heutigen Typen F/A-18 C/D und F-5 E/F und später des F-35A vorgesehen und wird langfristig erhalten bleiben.

1.2.1 Nutzung gemäss Sachplan Militär

Der Militärflugplatz Emmen dient der Luftwaffe für Ausbildungs-, Trainings- und Einsatzflüge mit Kampfflugzeugen, Propellerflugzeugen und Helikoptern. Er ist Standort der Pilotenschule mit den Propellerflugzeugen PC-21 und PC-7, welche einen Grossteil der Flugbewegungen erzeugen. Im Weiteren wird das Aufklärungsdrohnen System 15 (ADS 15) schweizweit ab dem Militärflugplatz Emmen eingesetzt. Der Militärflugplatz Emmen dient für Flüge mit den Kampfflugzeugtypen F/A-18 C/D und F-5 E/F und ist Basis der Kunstflugstaffel Patrouille Suisse. Er verfügt zudem über Simulatoren für die Ausbildung auf Helikoptern, Propellerflugzeugen und Drohnen. Neben der Luftwaffe nutzt die armasuisse den Flugplatz für Erprobungsflüge sowie die RUAG MRO Holding für Werkflüge insbesondere im Zusammenhang mit Unterhalts- sowie Projektarbeiten an Kampfflugzeugen und Helikoptern. Im Weiteren dient der Militärflugplatz Emmen regelmässig den Friedensförderungstruppen als Abflug- und Ankunftsart bei Kontingentswechseln. Über das Jahr verteilt finden ebenfalls Bewegungen mit PC-6, Helikoptern und LTDB¹-Flugzeugen statt.

Die Einführung des F-35A in der Schweiz ist im Jahr 2028 vorgesehen. Die ersten Flugzeuge werden in Payerne stationiert, jedoch werden ab 2028 auch vereinzelt Erprobungsflüge in Emmen stattfinden (< 100 / Jahr) - geflogen insbesondere durch die armasuisse Flugerprobung. In einem weiteren Schritt werden die F-35A in Meiringen stationiert. Um die Einführung des F-35A in Payerne und Meiringen sicherstellen zu können, muss bereits ab 2027 ein Teil des Flugbetriebs mit F/A-18 C/D ab Emmen erfolgen. Dazu wird der Betrieb des F-5 E/F bis zu seiner geplanten Ausserdienststellung Ende 2027 laufend reduziert. Die Übergangsphase mit der Stationierung der F/A-18 C/D in Emmen wird bis ca. 2032 dauern. Anschliessend wird der Flugbetrieb auch in Emmen vollständig mit F-35A erfolgen.

Auf der Basis einer Mitbenützungs-Vereinbarung mit dem VBS können zu Gunsten der Wirtschaftsförderung des Kantons Luzern maximal 1'000 Bewegungen/Jahr mit Zivilflugzeugen stattfinden. Diese werden durch die RUAG MRO Holding abgewickelt. In den Fluglärmrechnungen und der Kurve im Kartenblatt sind diese zivilen Bewegungen ebenfalls berücksichtigt worden.

Der Flugbetrieb auf dem Militärflugplatz Emmen basierte bisher auf dem Sachplan Militär, Objektblatt 03.31 vom 28. Februar 2001 und dem Lärmbelastungskataster vom 25. September 1998.

Die Inputdaten für die Fluglärmrechnung wurden für den F-35A neu erarbeitet sowie für den Betrieb von Businessjets, Propellerflugzeugen, Helikoptern und Drohnen überprüft und wo nötig aktualisiert. Darauf basierend wurde die Fluglärmbelastung für das Prognosejahr 2035, wenn die Einführung des F-35A vollständig abgeschlossen ist, neu ermittelt. Die Lärmbelastungskurven, die aus dieser Planung resultieren, überschreiten die massgebenden Immissionsgrenzwerte (65 dB(A) für Zonen mit Empfindlichkeitsstufe II und III). Auf dieser Basis wurde das neue Objektblatt 03.401 erarbeitet. Als Folge der Grenzwertüberschreitungen muss die Luftwaffe Erleichterungen bei der Sanierung beantragen und gleichzeitig ein Betriebsreglement vorlegen. Das Generalsekretariat VBS wird dazu die vorgesehenen Bewilligungsverfahren mit Einsprache- und Beschwerdemöglichkeiten parallel zur Anhörung und Mitwirkung zum Objektblatt durchführen.

1.2.2 Anzahl militärischer Flugbewegungen gemäss Sachplan Militär

Das Objektblatt 03.31 basiert auf insgesamt 20'140 Flugbewegungen (12'000 Jets und 8'140 Propeller und Helikopter). Mit dem Stationierungskonzept zur Armeereform XXI wurde Emmen als Ausbildungsstandort für Kampfflugzeuge, jedoch ohne eigenes Fliegergeschwader definiert. In den letzten Jahren bewegte sich die Zahl der Bewegungen mit Kampfflugzeugen zwischen 3'000 und 4'000. Daneben finden pro Jahr im Durchschnitt rund 13'000 Bewegungen mit Propellerflugzeugen und 1'500 mit Helikoptern statt.

Die Planung für den Militärflugplatz Emmen wurde basierend auf dem Einführungskonzept des F-35A und der damit einhergehenden Ablösung der F/A-18 C/D sowie der Ausserdienststellung des F-5 E/F bis spätestens Ende 2027 vorgenommen. Im Sachplan Militär wurde als Grundlage der Lärmrechnung eine Obergrenze von 1'350 F-35A-Bewegungen festgelegt, wobei mit einem

¹ Lufttransportdienst des Bundes

Mittelwert von effektiv 1'090 Bewegungen gerechnet wird.

Diese Reduktion der Flugbewegungen ergibt sich zum einen durch die Möglichkeit einer längeren Verweildauer in der Luft und damit einem besseren Verhältnis zwischen Bewegungen und Trainingszeit und zum anderen durch die Möglichkeit, den Simulator für zusätzliche Trainingsinhalte zu nutzen. Die Anzahl der Flugbewegungen berechnet sich anhand der Anzahl Piloten (festgelegt in der Verordnung des VBS über die Organisation der Armee, SR 513.111) und der Anforderungen an die Ausbildung (Anzahl Flugstunden), die jährlich zu erreichen ist, um die Einsatztauglichkeit zu erlangen respektive zu erhalten.

Während der Einführung des F-35A in Payerne und Meiringen wird der Militärflugplatz Emmen Bewegungen des F/A-18 C/D übernehmen. Geplant ist eine Erhöhung auf jährlich ca. 2'000 Bewegungen in den Jahren 2027 bis 2032.

Die Bewegungen mit Propellerflugzeugen sind ebenfalls in die Lärmberechnung mit eingeflossen. Bei den PC-6, PC-7 und PC-21 ist mit einer Zunahme von ca. 1/3 der Bewegungen zu rechnen. Dies beruht auf der Tatsache, dass die Pilotenausbildung auf PC-21 verlängert wird, die Zielflüge des ausserdienstgestellten PC-9 übernommen werden müssen und das Vorführteam auf PC-7 nach der Ausserdienststellung des F-5 E/F wahrscheinlich vermehrt auch ab Emmen eingesetzt werden wird.

Das Objektblatt des Militärflugplatzes Emmen mit der Lärmbelastung basierend auf 1'350 Bewegungen mit F-35A wird parallel zum Betriebsreglement öffentlich aufgelegt.

2. Änderung des Betriebs mit der Einführung des F-35A

Die vergleichsweise einfache Systembedienung und die Informationsüberlegenheit des F-35A verändern die Trainingsinhalte und das Verhältnis der Flug- zu den Simulatorstunden. Dadurch sind rund 20 Prozent weniger Flugstunden notwendig als bei Flugzeugen der 4. Generation wie der F/A-18 C/D. Aufgrund der vorgesehenen Flugstunden und der durchschnittlich längeren Trainingsmissionen können gegenüber dem heutigen Betrieb der F/A-18 C/D und dem F-5 E/F die Flugbewegungen mit dem F-35A in etwa um die Hälfte reduziert werden. Dies führt generell dazu, dass pro Tag im Durchschnitt deutlich weniger Starts und Landungen stattfinden als bisher.

Wie heute, werden die drei Militärflugplätze Payerne, Meiringen und Emmen gegenseitig als Ausweichflugplätze genutzt. Ein Ausweichflugplatz erlaubt Flugzeugen, bei technischen Problemen oder einer Schliessung des Start- oder Zielflugplatzes zu landen. Zudem finden Übungen mit Flugzeugen statt, die von verschiedenen Militärflugplätzen aus starten. Deshalb ist es zwingend, dass die Betriebszeiten unter allen Militärflugplätzen abgestimmt sind, damit im Minimum die Funktion als Ausweichflugplatz wahrgenommen werden kann.

3. Erläuterungen zum Betriebsreglement des Militärflugplatzes Emmen

Das Betriebsreglement ist eines der offiziellen Dokumente, welches die Benützung eines Militärflugplatzes regelt. Im Gegensatz zum zivilen beschränkt sich das militärische Betriebsreglement darauf, die Flugbetriebszeiten festzulegen und delegiert den Erlass der Vorschriften und fliegerischen Verfahren, die für einen sicheren und effizienten Betrieb nötig sind, an die Luftwaffe.

Das Reglement ist wie folgt aufgebaut:

- Flugbetriebszeiten;
- operationelle Ausnahmen;
- Feiertage und Tage mit eingeschränktem Flugbetrieb;
- Information der Behörden und Bevölkerung.

3.1 Flugbetriebszeiten (Zeitangaben in Lokalzeit, LT)

Dieses Kapitel legt die ordentlichen Flugbetriebszeiten (alle Zeitangaben in Lokalzeit, LT) für den Tag und die Nacht, aufgeteilt nach den Flugzeugkategorien, fest und ist wie folgt gegliedert:

- ordentliche Flugbetriebszeiten für Kampfflugzeuge
- Nachtflüge / Dämmerungsflüge mit Kampfflugzeugen (als Ausweichflugplatz)
- ordentliche Flugbetriebszeiten für Flächenflugzeuge, Helikopter und Drohnen
- Nachtflüge / Dämmerungsflüge mit Propellerflugzeugen, Helikoptern und Drohnen
- Fortbildungsdienste der Truppe (FDT)
- Zivile Mitbenützung (ZMB)

3.1.1 Ordentliche Flugbetriebszeiten für Kampfflugzeuge

Mit der Einführung des F-35A sind ab 2028 folgende Flugbetriebszeiten für den geplanten Trainingsflugbetrieb vorgesehen:

Luftfahrzeugtyp	Monat	Wochentag	Flugbetriebszeit
Kampfflugzeuge	Jan - Dez	Montag	13:30 – 17:00
		Dienstag- Donnerstag	08:30 – 12:00
			13:30 – 17:00
		Freitag	08:30 – 12:00

Durch die Reduktion der Flugbewegungen mit dem F-35A wird die Luftwaffe den ordentlichen Flugbetrieb mit Kampfflugzeugen des Typs F-35A auf den Zeitraum von Montagnachmittag bis Freitagmittag konzentrieren. Sie schafft mit dem Montagmorgen und dem Freitagnachmittag damit gegenüber heute zwei zusätzliche Zeitfenster, in denen normalerweise nur Bewegungen mit Flächenflugzeugen, Helikoptern und Drohnen stattfinden.

Solange noch ordentlicher Flugbetrieb mit dem F/A-18 C/D und dem F-5 E/F stattfindet, kann dieser auch am Montagmorgen von 10:00 – 12:00 Uhr und am Freitagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr stattfinden. Diese Übergangsregelung ist u. a. notwendig, um eine ausreichende Verfügbarkeit der Trainingsräume ausserhalb der Belegungen durch den F-35A sicherzustellen. Die Luftwaffe wird jedoch den Flugbetrieb mit F/A-18 und F-5 so weit wie möglich im Rahmen der Betriebszeiten des F-35A durchführen.

3.1.2 Nachtflüge / Dämmerungsflüge mit Kampfflugzeugen (als Ausweichflugplatz²)

Gemäss Einsatzkonzept der Luftwaffe sind keine Nachtflüge mit Kampfflugzeugen ab Emmen vorgesehen. Emmen kann aber als Ausweichflugplatz für Meiringen und Payerne bezeichnet sein, wofür die folgenden Betriebszeiten gelten:

Luftfahrzeugtyp	Monat	Wochentag	Flugbetriebszeit
Kampfflugzeuge	Okt - März	Montag - Donnerstag	18:00 – 22:00 Letzter Start 20:45

² Der Ausweichflugplatz erlaubt Flugzeugen, bei technischen Problemen oder einer Schliessung des Start- oder Zielflugplatzes zu landen. Dies kommt in der Realität äusserst selten vor.

3.1.3 Ordentliche Flugbetriebszeiten für Flächenflugzeuge, Helikopter und Drohnen

Luftfahrzeugtyp	Monat	Wochentag	Flugbetriebszeit
Businessjet Propellerflugzeug Helikopter Drohnen	Jan - Dez	Montag - Freitag	07:30 – 12:00
			13:15 – 17:00

3.1.4 Nachtflüge mit Propellerflugzeugen, Helikoptern und Drohnen

Luftfahrzeugtyp	Monat	Wochentag	Flugbetriebszeit
Propellerflugzeug Helikopter Drohne	Jan - Dez	Montag - Donnerstag 2x wöchentlich	17:00 – 22:00

3.1.5 Fortbildungsdienste der Truppe (FDT)

Das Flugplatz Kommando Emmen plant mit ihrer ordinären Flugplatzabteilung resp. mobilen Flugplatzabteilung sowie dem Lufttransport (LT) Geschwader und Drohnen Geschwader in der Regel pro Jahr einen Fortbildungsdienst der Truppe (FDT). Das Kommando der Luftwaffe kann für FDT erweiterte Flugbetriebszeiten anordnen, welche ebenfalls für den jeweiligen Ausweichflugplatz gelten.

Luftfahrzeugtyp	Wochentag	Erweiterte Flugbetriebszeit	Nachtflugbetrieb
Kampfflugzeuge	Montag bis	08:00 – 18:00	18:00 – 22:00 Letzter Start 20:45
Propellerflugzeug Helikopter Drohnen	Freitag	07:30 – 22:00	18:00 – 22:00

3.2 Operationelle Ausnahmen

Dieses Kapitel regelt die Flüge im Rahmen von Einsätzen und für operationelle Bedürfnisse der Luftwaffe, die ausserhalb der ordentlichen Flugbetriebszeiten stattfinden.

Diese Flüge hängen direkt mit den Aufträgen der Luftwaffe und der Armee zusammen (Verteidigung, Unterstützung der zivilen Behörden, Friedensförderungsdienst). Es geht dabei um die Wahrung übergeordneter Interessen.

3.2.1 Flüge im Rahmen von Einsätzen der Luftwaffe

Von den zeitlichen Einschränkungen ausdrücklich ausgenommen sind Flüge für:

1. SAR-Einsätze (Search and Rescue³);
2. Subsidiäre Einsätze (z.B. Katastrophenhilfe, Waldbrandbekämpfung, Grenzüberwachung, Einsätze zugunsten der Polizei, Konferenzschutz);
3. Luftpolizei-Einsätze als Intervention für die permanente Luftraumüberwachung;
4. Rüstungskontrolle und Friedenssicherung (z.B. OSZE⁴ - Missionen);
5. LTDB und VIP-Transporte;
6. Supportflüge für Auslandseinsätze;
7. Flüge für öffentliche Veranstaltungen;
8. Sonderoperationen.

3.2.2 Flüge zugunsten operationeller Bedürfnisse

Regelung gemäss dem Betriebsreglement:

Der Flugplatzkommandant kann von Fall zu Fall zusätzliche Flüge ausserhalb der ordentlichen Flugbetriebszeiten aus operationeller Notwendigkeit bewilligen. Diese Bewilligungen werden restriktiv gehandhabt.

Um die Flexibilität der Luftwaffe zu wahren, müssen in gewissen Situationen auch Flüge ausserhalb der ordentlichen Flugbetriebszeiten durchgeführt werden können, die nicht im Zusammenhang mit einem spezifischen Einsatz stehen. Dies betrifft alle Flugzeugtypen.

Besondere operationelle Bedürfnisse oder Trainingsbedürfnisse können diese Massnahme erfordern. Hierzu einige Beispiele:

- Der Flottenzustand erfordert einen dringenden Werkflug;
- temporäre Überlastung im Schweizerischen Luftraum;
- Spezialmissionen für Armee-Übungen, angeordnet durch das Kommando Operationen;
- Missionen ins Ausland, die von internationalen Flugplänen oder von Tankflugzeugen abhängig sind;
- Überflüge zu oder Rückflüge von Trainings, Einsätzen und Vorführungen im Ausland.

Die Luftwaffe ist bestrebt, solche Flüge auf das Minimum zu beschränken und wenn nimmer möglich die ordentlichen Flugbetriebszeiten einzuhalten.

3.3 Einschränkungen / Feiertage

An offiziellen nationalen und kantonalen Feiertagen des Kantons Luzern bleibt der Flugplatz in der normalen Lage⁵ geschlossen. Bei ausserordentlichen Ereignissen (z. B. Umweltkatastrophen oder Anlässe von nationaler oder internationaler Bedeutung) kann aus operationellem Bedarf davon abgewichen werden.

Weiter wird der Flugbetrieb nach Möglichkeit unterbrochen, wenn dem Flugplatzkommando Beerdigungen in der Gemeinde Emmen angezeigt werden.

³ Such- und Rettungs-Einsätze

⁴ Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

⁵ Relativer Frieden

Der Militärflugplatz Emmen ist während der Weihnachtszeit in der Regel 2 Wochen geschlossen.

Im Weiteren wird jedes Jahr eine Sommerpause von rund 4 Wochen ohne Flugbetrieb eingelegt. In dieser Zeit werden Wartungs- oder Bauarbeiten auf der Piste, den Rollwegen und dem Tarmac durchgeführt. Die genauen Termine können von Jahr zu Jahr zwischen Juni und August variieren.

Dieses Kapitel definiert die Einschränkungen im Flugbetrieb an Feiertagen: Die offiziellen nationalen Feiertage sind auch für den Militärflugplatz Emmen anwendbar. An folgenden Tagen ist der Flugplatz für jeglichen Flugverkehr geschlossen:

- Neujahr
- 2. Januar
- Karfreitag
- Ostermontag
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- Nationalfeiertag
- Weihnachten

An katholischen Feiertagen und nach Möglichkeit auch an Brückentagen bleibt der Flugplatz geschlossen, sofern keine operationellen Bedürfnisse aufgrund ausserordentlicher Ereignisse vorliegen.

Flüge im Rahmen von Einsätzen der Luftwaffe ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten (Kategorie 3.2.1) bleiben in jedem Fall vorbehalten.

4. Information der Behörden und der Bevölkerung

Die transparente Information an die Behörden und die Bevölkerung ist ein wichtiger Faktor für das Verständnis gegenüber dem Flugbetrieb. Das Betriebsreglement sieht deshalb die Pflicht des Flugplatzkommandanten vor, regelmässig zu informieren. Dies betrifft einerseits die zukunftsgerichtete Information über den Jahresplan oder aussergewöhnliche Aktivitäten auf dem Flugplatz. Daneben gehört eine Rechenschaftsablage zum effektiven Flugbetrieb dazu: Bewegungsstatistik mit Verteilung der Start- und Landerichtungen oder die erteilten Ausnahmen ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten.

Im Weiteren werden ausserordentliche Flugaktivitäten (z. B. verstärkter Flugbetrieb aufgrund Trainings von Vorführteams) im Vorfeld kommuniziert. Von Vorankündigungen ausgenommen sind jegliche ausserordentlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit operationellen Einsätzen.

Der Bevölkerung steht zudem die Möglichkeit offen, Kontakt aufzunehmen mit der Fachstelle Fluglärm der Luftwaffe (058 460 27 00 oder per [Fluglärm Kontaktformular](https://www.vtg.admin.ch/de/anfragen-fluglaerm): <https://www.vtg.admin.ch/de/anfragen-fluglaerm>) bei Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit Flugaktivitäten.

Das ANMS-System überwacht und zeichnet den Lärm punktuell auf, der von Flugzeugen im Bereich des Flugplatzes erzeugt wird. Das System besteht aus Sensoren, die Geräuschereignisse in der Region des Militärflugplatzes Emmen unabhängig von ihrer Herkunft erfassen. Die 10 Sensoren befinden sich in Emmen und den umliegenden Gemeinden des Militärflugplatzes. Die Daten werden aufgezeichnet und von der Luftwaffe zur Bearbeitung von Anfragen und für Statistiken verwendet.

Im Verlaufe dieses Jahres wird eine öffentlich zugängliche Plattform im Internet eine Darstellung der Lärmereignisse, die mit dem System ANMS erfasst werden, erlauben. Die Details sind noch in Klärung.

5. Bewilligungsverfahren für das militärische Betriebsreglement

Das vorliegende Betriebsreglement wird gemäss dem militärischen Plangenehmigungsverfahren nach der entsprechenden Verordnung (MPV, SR 510.51) öffentlich aufgelegt.

Das Gesuch um die Gewährung von Sanierungserleichterungen (Ausnahmebewilligung für das dauerhafte Überschreiten der Belastungsgrenzwerte gemäss Anhang 8 der Lärmschutz-Verordnung, SR 814.41 und nach Art. 17 des Umweltschutzgesetzes für das Überschreiten der Anhaltswerte für Erschütterungen) und ein Bericht über die Umweltverträglichkeit werden gleichzeitig mit dem Betriebsreglement öffentlich aufgelegt.

Genehmigungsbehörde ist das Generalsekretariat VBS. Gegen seinen Entscheid kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.